

B

2537 061

34

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

GG Art. 3 Abs. 1, BEG § 164

§ 164 BEG verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG.

EGH, Urt. v. 6. Februar 1963 - IV ZR 255/62 - OLG Koblenz
LG Trier

IV ZR 255/62

Verkündet am
6. Februar 1963

Hooppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Jenny B [REDACTED] verw. G [REDACTED] geb. A [REDACTED],
[REDACTED] Au [REDACTED] Street, Apt. [REDACTED], N. Y. [REDACTED], N. Y., USA,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] von
[REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 30. Januar 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Maaß,
Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 15. August 1962 wird zurückgewiesen.

- 1 a -

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagen-
frei.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt
die Klägerin.

Von rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die am [REDACTED]. [REDACTED] 1910 in K[REDACTED] (Polen) geborene jüdische Klägerin war während des Krieges nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt. Sie war in ihrer Heimatstadt Warschau im Ghetto und anschließend in mehreren Konzentrationslagern inhaftiert. Wegen der Freiheitsentziehung wurde ihr eine Entschädigung von 7 950 DM zuerkannt. Mit der Behauptung, sie habe durch die Inhaftierung gesundheitlichen Schaden erlitten, verlangt die Klägerin weiterhin Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit.

Durch Bescheid vom 9. März 1959 hat das Bezirksamt für Wiedergutmachung in Trier Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit abgelehnt.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin Klage erhoben.

Hinsichtlich der die Staatsangehörigkeit der Klägerin betreffenden Umstände hat das Oberlandesgericht folgendes festgestellt:

Die Klägerin, die damals die polnische Staatsangehörigkeit besaß, kam nach ihrer Befreiung aus dem Konzentrationslager im Sommer 1945 nach Brüssel. Dort lernte sie ihren späteren Ehemann, den kaufmännischen Angestellten Moses David B[REDACTED], kennen. Die Eheschließung fand in Brüssel am 11. November 1945 statt und wurde von dem Rabbinatsgericht in Tel-Aviv am 27. November 1951 bestätigt. Beide Ehegatten reisten im Januar 1949 von Brüssel nach Israel, wo sie am 20. oder 26. Januar 1949 eintrafen. In Israel wohnten sie, bis sie im Mai 1953 nach den USA auswanderten. Am 4. August 1958 erwarb die Klägerin die Staatsbürgerschaft der USA.

Die Klägerin hat vorgebracht: Sie habe schon in Brüssel das Ziel verfolgt, nach den USA auszuwandern. Wegen ihres schlechten Gesundheitszustandes habe der amerikanische Generalkonsul ihr geraten, zunächst in Israel ihre Gesundheit wiederherzustellen und dann von Israel aus in die USA auszuwandern. Sie sei nur mit der Absicht nach Israel gereist, sich dort vorübergehend aufzuhalten, bis sie das Visum für die Einwanderung in die USA erhalte. Sie habe nie den Willen gehabt, die israelische Staatsangehörigkeit zu erwerben; sie habe auch keinen israelischen Paß erhalten.

Die Klägerin hat beantragt,

1. festzustellen, daß folgende Leiden der Klägerin auf nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen beruhen:

- a) chronische Arthritis der Brustwirbelsäule,
- b) Krampfadern,
- c) chronische Tubenentzündung,
- d) reaktive Depression

und daß die hierauf beruhende Erwerbsminderung 60 % betrage;

2. das beklagte Land zu verurteilen,

- a) der Klägerin Heilbehandlung für die in Ziff. 1 des Klageantrages erwähnten Leiden zu gewähren,
- b) der Klägerin nach Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes und der Höhe nach zu 50 % zu zahlen:

eine Kapitalentschädigung für die Zeit vom

1. Januar 1949 bis zum 31. Oktober 1953

und ab 1. November 1953 eine laufende Rente.

Das beklagte Land hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Das Land hat sich darauf berufen, daß nach den Feststellungen des Innenministeriums des Staates Israel die Klägerin die israelische Staatsangehörigkeit mit dem Zeitpunkt ihrer Einwanderung in Israel erworben und zumindest bei Inkrafttreten des BEG, d. i. am 1. Oktober 1953, noch besessen habe.

Das Landgericht hat eine Auskunft vom Staate Israel eingeholt. Das Ministerium der Finanzen (Office for Personal Compensation from Abroad) in Jerusalem hat unter dem 3. Januar 1960 dem Landgericht folgende "Einzelheiten" mitgeteilt, die ihm "seitens des Ministeriums des Innern übermittelt worden sind":

"Frau Brauner hat die israelische Staatsbürgerschaft auf Grund der Vorschriften des israelischen Gesetzes erworben, welche allen nach dem 16. Mai 1948 Einwanderten die israelische Staatsbürgerschaft vom Tage der Einwanderung ab verleihen, sofern sie am 14. Juli 1952 - Tag des Inkrafttretens des israelischen Staatsangehörigkeitsgesetzes - noch Einwohner des Staates waren.

Frau Brauner ist am 20. Januar 1949 nach Israel eingewandert und hat demgemäß, da sie beim Inkrafttreten des israelischen Gesetzes noch in Israel wohnte, automatisch die israelische Staatsangehörigkeit mit Rückwirkung vom 20. Januar 1949 erworben."

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt. Sie hat beantragt,

1. unter Änderung des angefochtenen Urteils festzustellen, daß folgende Leiden der Klägerin auf nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen beruhen:

- a) chronische Arthritis der Brustwirbelsäule,
- b) Krampfadern,
- c) chronische Tubenentzündung,
- d) reaktive Depression,

und daß die hierauf beruhende Erwerbsminderung 60 % betrage;

2. das beklagte Land zu verurteilen,

- a) der Klägerin Heilbehandlung für die in Ziff. 1 des Antrages erwähnten Leiden zu gewähren,
- b) der Klägerin nach Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes zu zahlen: eine Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis zum 31. Oktober 1953 von 9 068 DM und ab 1. November 1953 eine laufende Rente von 155,50 DM monatlich.

Das beklagte Land hat beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat eine Auskunft vom Staate Israel eingeholt. Das Ministerium der Finanzen (Office for

Personal Compensation from Abroad) in Jerusalem hat unter dem 6. März 1962 mitgeteilt:

"In obiger Angelegenheit haben wir die Stellungnahme des Innenministeriums erhalten. Ihr entnehmen wir: Es konnte festgestellt werden, daß Frau B. sich an das israelische Konsulat in Brüssel gewandt hatte und daß sie auf Grund dessen ein Einwanderungszertifikat Nr. 0661/2 am 29. Dezember 1948 erhielt. Ein solches Zertifikat wird erteilt, wenn jemand seinen Willen bekundet, nach Israel einzuwandern, um sich hier niederzulassen.

Sie kam am 26. Januar 1949 in Israel an und wurde als Einwanderin registriert.

Am 30. Dezember 1951 erhielt sie gemeinschaftlich mit ihrem Ehemann "Reisezeugnis" Nr. 11980 und am 6. November 1952 den Reisepaß Nr. 5419, nachdem festgestellt wurde, daß sie gemäß § 2 Staatsbürgergesetz von 1952 die israelische Staatsbürgerschaft rückwirkend erworben hatte.

Eine gerichtliche Entscheidung über die Frage, ob eine im Sinne von § 2 c 2 abgegebene Verzichtserklärung auch in anderer, als in der vorgeschriebenen Form abgegeben werden kann, ist unseres Wissens bisher nicht ergangen. Die zuständige Behörde ist der Auffassung, daß die Verzichtserklärung nur dann rechtswirksam abgegeben ist, wenn sie mittels des vorgeschriebenen Formulars und gegenüber den dort genannten israelischen Behörden abgegeben ist."

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der im Berufungsurteil zugelassenen

Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I.

Das Oberlandesgericht ist davon ausgegangen, die Klägerin gehöre zu dem Personenkreis, dem gemäß § 160 Abs. 1 und 2 BEG grundsätzlich ein Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit zustehe. Der Anspruch scheitere jedoch an § 164 Abs. 1 BEG.

Die Voraussetzungen dieser Ausnahmebestimmung träfen auf die Staatsangehörigen des Staates Israel zu. Auf Grund des Israel-Abkommens, das die Bundesrepublik Deutschland am 10. September 1952 (BGBl. II 1953, 37) mit dem Staate Israel geschlossen habe, erhalte Israel zur Eingliederung der von nationalsozialistischer Verfolgung betroffenen jüdischen Flüchtlinge eine Globalentschädigung. Mit Rücksicht hierauf seien Israel und die Bundesrepublik übereingekommen, daß im deutschen Entschädigungsrecht Flüchtlinge und Staatenlose, welche die israelische Staatsbürgerschaft besäßen, keine Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit erhalten sollten. Dieses Übereinkommen sei niedergelegt in den von den Vertragsschließenden am 10. September 1952 gewechselten Schreiben Nr. 1 a und 1 b (BGBl II 1953, 65 f), die einen integrierenden Bestandteil des Israel-Abkommens bildeten (Art. 16 das.), in Verb. mit der in den

Schreiben in Bezug genommenen Ziffer 14 des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der "Conference on Jewish Material Claims against Germany" aufgesetzten Protokolls Nr. 1 (BGBl II 1953, 85, 88).

Die Klägerin habe zu dem nach § 164 Abs. 1 BEG maßgeblichen Zeitpunkt (1. Oktober 1953) die Staatsangehörigkeit des Staates Israel besessen. Nach § 2 Abs. b Nr. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes erwerbe die israelische Staatsbürgerschaft ohne sein Zutun, "wer nach Errichtung des Staates nach Israel eingewandert sei, vom Tage seiner Einwanderung ab". Da der Staat Israel am 15. Mai 1948 errichtet und die Klägerin am 20. oder 26. Januar 1949 daselbst eingewandert sei, habe sie mit dem Einwanderungstage die israelische Staatsbürgerschaft erworben. Die Klägerin sei weder zu vorübergehendem Aufenthalt nach Israel eingereist, noch habe sie in rechtswirksamer Weise die israelische Staatsbürgerschaft ausgeschlagen. Solange sie in Israel gelebt habe, sei sie auch selbst davon ausgegangen, daß sie israelische Staatsbürgerin sei. Ob sie später durch Erwerb der US-amerikanischen Staatsbürgerschaft (4. August 1958) die israelische Staatsangehörigkeit verloren habe, sei für § 164 Abs. 1 BEG unerheblich.

Die Meinung der Klägerin, § 164 Abs. 1 BEG wolle von der in § 160 BEG vorgesehenen Entschädigung wegen Gesundheitsschadens nur diejenigen israelischen Staatsbürger ausschließen, die nach einem israelischen Gesetz von 1957 vom Staate Israel tatsächlich eine Leistung empfangen, weil sie sowohl am 1. Oktober 1953, wie auch am 1. April 1957 daselbst ihren Wohnsitz gehabt hätten, finde im Gesetz keine Stütze. Ebenso wenig widerspreche die Regelung des § 164 Abs. 1

BEG dem Grundgesetz, insbesondere dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben keinen Erfolg.

1. Das gilt zunächst von der Rüge der Revision, bei Zugrundeliegung der Auslegung des Oberlandesgerichts verstoße § 164 Abs. 1 BEG gegen Art. 3 Abs. 1 GG, da dann auch diejenigen israelischen Staatsangehörigen von einer Entschädigung wegen Gesundheitsschadens nach § 160 Abs. 1 und 2 BEG ausgeschlossen würden, die nicht in Israel wohnhaft seien und daselbst für die Eingliederungshilfe der Bundesrepublik infolgedessen nicht in Betracht kämen.

Nach dem Urteil des erkennenden Senats vom 20. April 1955 - IV ZR 266/54 -, IM Nr. 9 zu Art. 2 GrundG = RzW 1955, 249 Nr. 376 besagt der Gleichheitsgrundsatz, der auf dem Begriff des Rechtsstaats fußt, bezogen auf den Gesetzgeber, folgendes: Der Gesetzgeber darf gleichliegende Tatbestände, die aus der Natur der Sache heraus und unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit klar eine gleichartige Behandlung erfordern, nicht willkürlich, d. h. ohne zureichende sachliche Gründe und ohne Berücksichtigung der Erfordernisse der Gerechtigkeit, ungleich behandeln. Der Gleichheitsgrundsatz bezieht sich also auf Tatbestände, die unter dem Gesichtspunkt des Rechts und der Gerechtigkeit eine gleiche rechtliche Behandlung verlangen. Daraus ergibt sich, daß in der Sache liegende Verschiedenheiten eine verschiedene rechtliche Behandlung rechtfertigen können. Es darf dabei aller-

dings weder Willkür noch Ermessungsmißbrauch walten. Der Gleichheitsgrundsatz verwehrt dem Gesetzgeber nicht allgemein, gegenüber einer Grundregel eine Sonderregel zu schaffen. Erforderlich ist auch hier nur, daß diese auf sachlichen Erwägungen beruht und abstrakt gefaßt ist, d. h. auf eine unbestimmte Zahl von Fällen paßt. Es muß ein vernünftiger, aus der Natur der Sache folgender oder sonstwie einleuchtender Grund und keine Willkür des Gesetzgebers für die in der Sonderregelung liegende Differenzierung vorliegen, die allerdings nicht von Umständen der in Art. 3 GG aufgeführten Art abhängig sein darf.

Diesen Erfordernissen entspricht die im § 164 Abs. 1 BEG getroffene Regelung. Wie bereits vom Oberlandesgericht zutreffend hervorgehoben, beruht der Ausschluß israelischer Staatsbürger, die beim Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes (1. Oktober 1953) die israelische Staatsangehörigkeit besaßen, von einer Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit auf dem Inhalt des oben erwähnten Israel-Abkommens vom 10. September 1952 und den diesem beigegebenen Schreiben Nr. 1 a und 1 b vom gleichen Tage. Mit der durch das genannte Abkommen dem Staate Israel gewährten Eingliederungshilfe sollten die Schäden an Körper oder Gesundheit, die jetzige israelische Staatsangehörige - ohne Unterschied - durch nationalsozialistische Maßnahmen erlitten haben, als abgegolten angesehen werden (Amtliche Begründung zu § 74 a des Regierungsentwurfs, Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode 1953, Drucksache 1949, Seite 178). Dieser Ausschluß ist auch aus sachlichen Gründen gerechtfertigt. Wenn auch die israelischen Staatsbürger auf Grund dieses Abkommens keine Einzelleistungen von ihrem Staat erhalten, so nehmen sie doch an der Entwicklung des Landes

durch die deutschen Leistungen teil; sie haben einen Schutzstaat gewonnen, der von der Bundesrepublik wegen der nationalsozialistischen Judenverfolgungen Zahlungen erhält. Nach dem Sinn der §§ 160 ff BEG (früher §§ 71 ff BErgG), heimat- und schutzlosen Verfolgten ein Existenzminimum zu sichern, konnten daher Verfolgten, die heute israelische Staatsbürger sind, also grundsätzlich alle jüdischen Einwanderer nach Israel, nicht in vollem Umfange den staatenlosen oder politischen Flüchtlingen oder Neubürgern in anderen Ländern gleichgestellt werden. Ihre Lage ist derjenigen von Angehörigen reparationsberechtigter Länder ähnlicher. (Vgl. Bocker/Huber, Küster, Bundesentschädigungsgesetz, § 71 BErgG, Anm. 21 S. 620 [621]).

2. Die Revision rügt ferner, unrichtig sei die Auffassung des Oberlandesgerichts, die Klägerin habe die israelische Staatsbürgerschaft nicht rechtswirksam ausgeschlagen. Auch diese Rüge ist unbegründet.

Die Auffassung des Oberlandesgerichts beruht auf der Auslegung und Anwendung des israelischen Rechts. Hieran ist das Revisionsgericht gebunden, weil sie nach den §§ 209 Abs. 1 BEG, 562, 549 ZPO nicht seiner Nachprüfung unterliegt. Der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterliegt lediglich die auf Grund der deutschen Kollisionsnormen zu entscheidende Frage, nach welchem Recht die Staatsangehörigkeit zu beurteilen ist. Diese Frage hat das Oberlandesgericht mit der Annahme, daß hierfür das Recht des Staates maßgebend sei, dessen Staatsangehörigkeit jeweils in Anspruch genommen oder verneint wird, richtig beantwortet. Ob eine Person die Staatsangehörigkeit eines bestimmten Staates besitzt, ist allein nach dem Recht dieses Staates zu beurteilen (Urteile

des Senats vom 21. Oktober 1959 - IV ZR 106/59 -, LM Nr. 3 zu § 150 BEG 1956 = RzW 1960, 35 Nr. 29 [S. 36], und vom 12. Januar 1962 - IV ZR 222/61-).

3. Auch die Auslegung, welche das Oberlandesgericht dem § 164 Abs. 1 BEG gegeben hat, wird von der Revision zu Unrecht angegriffen.

Wie bereits hervorgehoben, steht die in § 164 Abs. 1 BEG getroffene Regelung, welche alle israelischen Staatsbürger - ohne Unterschied - betrifft, die am 1. Oktober 1953 die israelische Staatsangehörigkeit besaßen, in Übereinstimmung mit dem Israel-Abkommen. Deshalb hat das Oberlandesgericht mit Recht die - auch in der Revisionsinstanz aufrechterhaltene - Meinung der Klägerin zurückgewiesen, § 164 Abs. 1 BEG wolle nur diejenigen israelischen Staatsbürger von der in § 160 Abs. 1 und 2 BEG vorgesehenen Entschädigung wegen Gesundheitsschadens ausschließen, die wegen dieses Schadens vom Staate Israel tatsächlich eine Leistung erhielten. Der Bundesrepublik war nicht zuzumuten, auf die innere Gesetzgebung des Staates Israel Einfluß zu nehmen, insbesondere in der Richtung, an wen die ihm gewährte Eingliederungshilfe im einzelnen verteilt wurde. Daher hat es das Oberlandesgericht mit Recht für die Auslegung des § 164 Abs. 1 BEG als unerheblich bezeichnet, daß der Staat Israel im Jahre 1957, also in Kenntnis dieser Bestimmung, ein Gesetz erlassen hat, demzufolge nur solche von der nationalsozialistischen Verfolgung betroffenen jüdischen Flüchtlinge eine Leistung wegen Gesundheitsschadens erhalten, die sowohl am 1. Oktober 1953, wie auch am 1. April 1957 ihren Wohnsitz in Israel hatten. Wenn infolgedessen die Klägerin keinen Anspruch gegen den Staat Israel hat, so kann nicht übersehen werden, daß die Vergünstigungen der Eingliederungs-

hilfe an sich auch für sie vorgesehen waren, daß sie aber nun durch ein israelisches Gesetz und durch ihre eigene Auswanderung aus Israel, welche Gegenstand ihrer freien Entscheidung war, nicht in den Genuß dieser Vergünstigungen gelangt. Zwar führen van Dam/Loos (Bundesentschädigungsgesetz § 164, Anm. 1 S. 689 [690]) aus, dieser Beitrag stelle eine Reparationsleistung dar und bedinge deshalb eine Minderung der Leistungen nach §§ 160 ff BEG an den Personenkreis der Staatenlosen, die in Israel leben. Mit Recht hat sich das Oberlandesgericht jedoch durch die Wendung "in Israel leben" zu einer Auslegung des § 164 Abs. 1 BEG im Sinne der Klägerin nicht veranlaßt gesehen, da das Wort "leben" nicht an einen bestimmten Zeitpunkt geknüpft sei.

III.

Da die Ausführungen des Oberlandesgerichts zu rechtlichen Bedenken zum Nachteil der Klägerin auch im übrigen keine Veranlassung geben, ist die Revision der Klägerin mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher Raske Maaß Dr. Loewenheim Dr. Graf